

# Häsordnung

1. Wannweiler Narrenzunft Burghau Goischer e.V.

Fassung vom 25. April 2009



## § 1 Der Zunfttrat

Der Vorstand des Vereines „1. Wannweiler Narrenzunft Burghau Goischer“ stellt den Zunfttrat.

Der Vorsitzende des Vereines ist der Zunftmeister, die Stellvertretung erfolgt durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch vom Zunftmeister benannte andere Narren.

## § 2 Sweatshirt und Narrenkappe

Für den Aufnahmebeitrag erhält das neue Mitglied eine Narrenkappe in den Vereinsfarben sowie ein Sweatshirt mit Aufdruck/Stickerei.

Die Narrenkappe besteht aus den Farben Dunkelblau und Türkis. Das Strickmuster und die Größen der Streifen sollten mit der Vorlage übereinstimmen.

Das Sweatshirt hat auf der Vorderseite das Vereinswappen oder das Vereinslogo (abgewandeltes Wappen) und auf der Rückseite den Schriftzug „Burghau Goischer e.V.“ zu tragen.

## § 3 Das Häs

Es gibt drei unterschiedliche Häser. Zum einen den Schlangengoischt, zum anderen den Schatzsucher und dann noch das Lomba'kend

Das Häs des Schlangengoichts besteht aus:

- Der Schlangen-Maske mit Ledernacken
- Dem Umhang/Cape
- Weißen oder schwarze Handschuhen
- Schwarzen Schuhen (Keine Turnschuhe, keine Modeschuhe, z.B. mit besonders dicken Sohlen!)
- Dem Oberteil
- Dem grünen Überwurf
- Der Hose

Am Umhang und an der Maske ist gut sichtbar die Nummer des Hästrägers anzubringen.

Das Häs des Schatzsuchers besteht aus

- Der Schatzsucher-Maske mit Haaren aus Wolle
- einem weinroten Stachi
- schwarzen Handschuhen, bevorzugt aus Leder
- einem Gürtel mit Schellen

- einer Laterne
- einem Halter und einem Trinkhorn mit der Beschriftung "Burghau Goischer e.V."
- einer braunen Arbeits-Cordhose
- den beiden dunkelbraunen Stulpen
- dunklen Schuhen, idealerweise in Braun (Keine Turnschuhe, keine Modeschuhe, z.B. mit besonders dicken Sohlen!)

Am Stachi ist gut sichtbar die Nummer des Hästrägers anzubringen.

Das Häs des Lomba'kend besteht aus:

- Der Kindermaske
- Einer passenden Perücke
- Einer Bluse naturfarben langärmelig
- Ein roter knielanger Rock
- Ein graues Hängerchen mit abteilbarer Schürze, oben mit Zeichnung des Schlangenbrunnens, Schürze unten links bestickt mit dem Wappen der Zunft
- Einer naturfarbener Strumpfhose oder naturfarbene Stulpen eng anliegend
- Schwarze Schnürstiefel
- Ein hölzerner Milchlöffel
- An jedem Schuh mit dicken Schnürsenkeln drei Schellen

#### **§ 4 Anschaffung des Häs**

Das jeweilige Häs – wie oben beschrieben -wird von allen Hästrägern über 14 Jahre auf eigene Kosten angeschafft.

Die jeweilige Maske, das Cape, das Oberteil oder Stachi, das Trinkhorn nebst Halter, die Schellen und die Hose muss in jedem Fall über die Zunft beschafft werden.

Das Häs wird durch Vorführen vor dem Zunftrat abgenommen und die Häsnummer als sichtbares Abnahmezeichen vergeben. Nach dieser Vergabe ist das Tragen des Häs Recht und Pflicht.

Kinder unter 14 Jahren tragen nur auf ausdrücklichen Wunsch ihrer Eltern eine Maske. Diese muß zum vollen Preis von den Eltern beschafft werden.

Das Kinderhäs ohne Maske ist für Kinder bis zum 14. Lebensjahr erhältlich. Für dieses Kinderhäs müssen die Eltern nur einen einmaligen (Nutzungs-)Beitrag entrichten.

Es bleibt im Eigentum des Vereines.

Sollte das Kinderhäs zu klein werden, ist dieses gereinigt und gebügelt spätestens 4 Wochen nach Aschermittwoch dem Verein zurück zu geben.

Das Kind erhält bis zu seinem 14. Lebensjahr ein passendes Häs rechtzeitig zum Anfang der nächsten Saison vom Verein, wenn die neue Kleidergröße bis zum 30. August dem Verein gemeldet wurde.

Eventuell notwendige Reparaturen oder Reinigungskosten gehen zu Lasten der Eltern des Kindes.

Mit dem 14. Lebensjahr ist das Kinderhäs spätestens an den Verein zurück zu geben.

Ein Erstattungsanspruch auf den einmaligen (Nutzungs-)Beitrag ist nicht gegeben, auch nicht wenn das Kind bereits nach kurzer Zeit das Häs nicht mehr trägt.

Da es sich beim Kinderhäs um Eigentum des Vereines handelt, sollten die Eltern auf Ihre Kinder achten und diesen den schonenden Umgang mit dem Kinderhäs beibringen.

Kinder bekommen ein Kinderhäs nur dann, wenn wenigstens ein Elternteil Mitglied der Burghau Goischer e.V. ist und zu den Veranstaltungen und Umzügen der Burghau Goischer mitgeht. Die Aufsichtspflicht für die Kinder liegt in jedem Falle bei Ihren Eltern.

Derzeit ist nur der Schlangengoischt als Kinderhäs erhältlich!

## **§ 5 Maskenträger**

Die Anzahl der Maskenträger ist begrenzt. Das Tragerecht wird durch den Zunftrat vergeben.

Das Tragerecht ist nicht übertragbar, ein Verleihen von einem Häs daher nicht statthaft.

Mit Austritt aus der Zunft verliert das bisherige Mitglied das Tragerecht.

Jedes Häs mit Maske bekommt eine eindeutige Nummer. Jeder Häsnummer ist eindeutig der Name des Hästrägers zugeordnet. Durch diese Häsnummer ist jeder Hästräger mit Maske identifizierbar und kann damit für sein Tun und Lassen haftbar gemacht werden.

## **§ 6 Auftritte im Häs**

Das jeweilige Häs darf nur in Gesamtheit getragen werden. Abweichungen davon – z.B. die Teilnahme an Umzügen ohne Cape – unterliegen der ausdrücklichen Anweisung durch den Zunftmeister! Dieser kann auch das Ablegen des Oberteiles erlauben. Anstelle des Oberteiles muss dann aber das Vereinssweatshirt getragen werden.

Anstelle der Maske kann und muss die Narrenkappe in den Vereinsfarben getragen werden.

Es ist nicht statthaft, das jeweilige Häs ohne Narrenkappe oder Maske zu tragen!

Das Tragen des Häs bedarf der Zustimmung des Zunftrates. Auftritte außerhalb der beschlossenen Veranstaltungen muss in jedem Falle der Zunftmeister genehmigen! Es ist nicht zulässig, im Häs eine private Veranstaltung oder z.B. einen Ball oder eine andere Veranstaltung zu besuchen, ohne vorherige Genehmigung durch den Zunftmeister. Auch müssen eine solche Veranstaltung mindestens 2 Hästräger im Häs besuchen!

Während eines Auftrittes, insbesondere während eines Umzuges ist das Abnehmen der Maske nicht erlaubt. Beim Lüften der Maske sollte der Hästräger unerkant bleiben! Einzige Ausnahmen sind gesundheitliche Gründe!

## **§ 7 Tragezeitraum von Häs, Sweatshirt und Narrenkappe**

Das Sweatshirt darf jederzeit getragen werden.

Bei Veranstaltungen der 1. Wannweiler Narrenzunft Burghau Goischer e.V. sowie Besuchen der Burghau Goischer bei anderen Veranstaltungen ist das Sweatshirt zu tragen. Einzige Ausnahme: Ein Sweatshirt ist noch nicht vorhanden.

Die Narrenkappe darf nur in der Fasnetszeit, also zwischen 6. Januar und Aschermittwoch eines Jahres getragen werden.

Das Häs darf nur vom Hästabstauben der 1. Wannweiler Narrenzunft Burghau Goischer bis einschließlich Fasnetsdienstag getragen werden.

Ausnahmen hiervon sind Besuche in anderen Ländern/Regionen/Orten mit abweichenden Terminen von Fasnetsbeginn und Fasnetsende. Hierbei ist darauf zu achten, dass Häs und Narrenkappe nur im jeweiligen Land/Region/Ort zur dortigen Fasnetszeit getragen werden dürfen.

Weitere Ausnahmen, so z.B. wegen Veranstaltungen mit besonderem Bezug zu unserem Häs, bedürfen der ausdrücklichen, mehrheitlich beschlossenen Anordnung des Zunftrates!

## **§ 8 Tragerecht und Tragepflicht**

Der zugelassene Hästräger darf das Häs auf den durch die Zunft benannten Veranstaltungen tragen.

Damit alle Hästräger möglichst gleichmäßig zum Tragen des Häs kommen, wird ein Trageplan aufgestellt, der bindend ist.

Dieser Trageplan wird kurz vor Weihnachten für die kommende Saison aufgestellt. Änderungen an den Trageterminen können nur so erfolgen, daß zwei Hästräger miteinander tauschen.

Sollte aus Gesundheitsgründen ein Hästräger verhindert sein, so muss ein Ersatz bestimmt werden. Idealerweise werden daher – sofern Zahlenmäßig möglich – zu jeder Veranstaltung 2 Ersatz-Hästräger in der Terminliste benannt.

Diese Termine sind Pflicht, kurzfristige Absagen sind nur aus Krankheitsgründen möglich.

Sollte ein Hästräger permanent verhindert sein, hat er dies rechtzeitig dem Zunftrat anzuzeigen, damit der Terminplan entsprechend angepaßt werden kann.

Sollten Hästräger, die nicht eingeplant sind, Teilnehmen wollen, können Sie beim Zunftrat dies beantragen! Der Zunftrat beschließt mit einfacher Mehrheit.

Sollten sich zu einer Veranstaltung zu wenig Hästräger freiwillig melden, kann der Zunftmeister einzelne bestimmen, die diese Veranstaltung besuchen müssen. Dies geschieht bei der Aufstellung des Trageplans.

Das Tragen eines Häs – auch Teilen davon – ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Zunftmeisters oder seines Stellvertreters erlaubt.

## **§ 9 Übungstermine für Vorführungen**

Der Zunftmeister setzt rechtzeitig Übungstermine an für die Vorbereitung zu Auftritten.

Die vom Zunftmeister angesetzten Termine sind Pflicht.

Der Zunftmeister kann Hästräger, die mehrfach nicht entschuldigt der Probe fernbleiben oder die zu oft fehlen, die Teilnahme an Auftritten untersagen!

In der Zeit vom Aschermittwoch bis Ostern finden keine Übungstermine statt.

In der Zeit von Ostern bis Anfang der Sommerferien findet regelmäßig alle 14 Tage ein Übungstermin statt.

In der Zeit von Ende der Sommerferien bis Weihnachten findet jede Woche ein Übungstermin statt.

Sollten weitere Termine benötigt oder Termine nicht benötigt werden, wird dies durch den Zunftmeister beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Bekanntgabe erfolgt in jedem Falle am vorherigen Übungsabend.

Während Ferien und an Feiertagen finden keine Übungsabende statt.

## **§ 10 Sorgfalt**

Jeder Hästräger hat auf sein Häs, seine Narrenkappe und sein Sweatshirt zu achten.

Es gilt: Nur der Eigentümer trägt sein Häs. Daraus ergibt sich, daß jeder so auf sein Häs zu achten hat, daß kein Anderer dieses tragen kann. Insbesondere sind nach Auftritten die Masken nicht unbeaufsichtigt abzulegen. Die Maske hat grundsätzlich beim Hästräger zu sein. Es ist jedoch zulässig, die Maske in ein Auto oder an anderer Stelle wegzuschließen.

Auch muss auf die Narrenkappe geachtet werden: Die Narrenkappe sollte in der Regel auf dem Kopf des Eigentümers sitzen. Nimmt dieser die Narrenkappe ab, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß kein Anderer diese entwenden kann.

Auch das spaßhafte „Aufprobieren“ durch andere sollte in geselliger Runde unterbleiben.

Auf Aufforderung durch den Zunftmeister oder seinen Stellvertreter ist die Narrenkappe wieder aufzusetzen!

Eine unbeaufsichtigte Narrenkappe kann vom Zunftmeister oder seinem Stellvertreter eingezogen werden. Die Auslösung erfolgt durch 1 Stunde Arbeitsleistung oder € 5,- in die Zunftkasse.

Sweatshirt und Häs dürfen nur in ordentlichem Zustand getragen werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Sweatshirt nach einem eventuellen Waschen gebügelt werden sollte.

Ein verschmutztes Häs sollte kurzfristig gereinigt werden. Reinigungskosten gehen zu Lasten des Hästrägers.

## **§ 11 Wohlverhalten**

Jeder Hästräger ist ein Repräsentant der Zunft.

Jedes Mitglied ist ein Repräsentant der Zunft.

Jeder Hästräger und jedes Mitglied ist daher verpflichtet, sich so zu verhalten, daß dem Ansehen der Zunft in keiner Weise geschadet wird.

Im Besonderen ist Trunkenheit im Häs nicht erlaubt. Ob und in wie weit ein Hästräger oder ein Mitglied trunken ist, stellt der Zunftmeister fest. Auf Anweisung des Zunftmeisters oder seines Stellvertreters ist auf weiteren Alkoholkonsum zu verzichten, solange man durch irgend ein Kleidungsstück oder sein Verhalten die Zugehörigkeit zur Zunft bekundet.

Dem Zunftmeister kann weiterer Alkoholgenuss durch seinen Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Zunftratsmitglied untersagt werden.

Auch anderes unstatthaftes Verhalten kann durch den Zunftmeister untersagt werden!

Bei Veranstaltungen haben alle Mitglieder der Narrenzunft, die diese Veranstaltung gemeinsam besuchen, innerhalb des Veranstaltungsgeländes/ -gebäudes zu bleiben, bis das Verlassen durch den Zunftmeister erlaubt wird. Dies ist in der Regel nach dem Auftritt der Fall.

## **§ 12 Arbeitsleistungen**

Jedes Mitglied der Zunft hat im Jahr 20 Stunden Arbeitsleistung zu erbringen. Diese sind auf den einzelnen Veranstaltungen der Zunft zu leisten. Zum Nachweis wird ein Leistungsheft von jedem Mitglied geführt, in welchem die Arbeitsleistungen/-zeiten aufgezeichnet und durch Mitglieder des Zunftrates, in der Regel vom Zunftmeister, abzuzeichnen sind.

Für die regelmäßige Teilnahme ( > 80 %) an den Übungsterminen der Hästräger werden insgesamt 2 Stunden gut geschrieben.

Besuch von Veranstaltungen im Häs gehören nicht zu dieser Arbeitsleistung.

Durch Ableisten aller Arbeitsstunden erhält der Hästräger ein Laufband. Dieses Laufband berechtigt den Hästräger zum Tragen des Häs bei Umzügen und ähnlichem.

## **§ 13 Narrenruf**

Der Narrenruf „Burghau“ – „Goischer“ wird dreifach mit maximaler Lautstärke getätigt.

Er ist nur zulässig während der Tragezeit der Narrenkappe!

## **§ 14 Haftpflichtversicherung**

Jedes Mitglied ist für die Schäden, die es anrichtet, selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Häs, bei besuchten Veranstaltungen oder Umzügen verursacht werden.

## **§ 15 Rechte und Pflichten des Zunftmeisters**

Den Anweisungen des Zunftmeisters ist grundsätzlich Folge zu leisten. An Veranstaltungen teilnehmende Hästräger sammeln sich zum angegebenen Zeitpunkt beim Aufstellungsplatz/ -ort und verlassen diesen nur nach Rücksprache mit dem Zunftmeister.

Der Zunftmeister ist berechtigt und verpflichtet, einzelnen Mitgliedern – ob mit oder ohne Häs, ob mit oder ohne Sweatshirt – Alkoholverbot zu erteilen, ebenso ist er berechtigt und verpflichtet, Mitglieder nach Hause zu schicken, sollten diese durch ihr Verhalten oder ihren Alkoholkonsum auffallen!

Der Zunftmeister hat darauf zu achten, dass das gesamte öffentliche Erscheinungsbild der Narrenzunft nicht durch Verhalten einzelner Mitglieder negativ beeinflusst wird.

Er kann hierzu notwendige Maßnahmen ergreifen.

## **§ 16 Folgen**

Für Mitglieder und Hästräger die nicht mehr in der Probezeit sind:

Sollten sich einzelne Mitglieder und Hästräger nicht an diese Häsordnung halten oder den Anweisungen des Zunftmeisters nicht Folge leisten, wird der Zunftmeister diese schriftlich abmahnen.

Eine 2. Abmahnung zieht die Aberkennung des Hästragerechtes für die aktuelle Kampagne mit sich.

Sollten weitere Abmahnungen notwendig sein, werden entsprechende Maßnahmen durch den Zunfttrat zum Ende der Kampagne beschlossen.

Für Mitglieder und Hästräger, die noch in der Probezeit sind:

Die erste Abmahnung verlängert automatisch die Probezeit um ein Jahr!

## **§ 17 Rücknahme des Häs**

Cape, Oberteil, Hose und die Maske des Häs können bei Austritt nur an die Zunft zurückgegeben werden. Der Rücknahmepreis ist abhängig von Tragezustand und wird vom Zunfttrat festgelegt.

Eine Veräußerung an Dritte ist nicht statthaft.

## **§ 18 Widersprüchlichkeit**

Diese Häsordnung stellt den Rahmen für unsere Besuche, nicht nur an der Fasnet, bei Veranstaltungen und Festen dar und regelt das Verhalten unserer Mitglieder.

Sollten in dieser Häsordnung einzelne Paragraphen enthalten sein, welche gegen gültiges Recht verstoßen so sind diese Paragraphen nach ihrem Sinn, rechtlich einwandfrei zu verwenden.

Die gesamte Häsordnung bleibt jedoch auch in diesem Falle gültig.